

§§ 84-86  
( aufgehoben )

Anm.: Vgl. Anm. zu § 28.

### Die einzelnen Tagungen.

§ 87

Der Präsident des Landgerichts bestimmt, wann das Schwurgericht Zusammentritt und ordnet die Einberufung der Hauptgeschworenen für die einzelne Tagung nach der Reihenfolge ihrer Auslosung an; zwischen der Zustellung der Ladung und dem Beginne der Tagung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

### Ablehnungsgesuche.

§ 88

Der Präsident des Landgerichts entscheidet über die von den Geschworenen vorgebrachten Ablehnungsgründe sowie darüber, ob ein Geschworener ferner zur Dienstleistung heranzuziehen ist.

### Verlängerte Tagung.

§ 89

Erstreckt sich eine Tagung des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahrs hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche dazu berufen sind, bis zum Schlusse der Tagung zur Mitwirkung verpflichtet.

### Mehrfache Ämter.

§ 90

( aufgehoben )

Anm.: Vgl. Anm. zu § 28.

### Auswärtige Sitzungen.

§ 91

(1) Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirkes abzuhalten seien.